

In allen Fällen sollte vorab Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde gehalten werden.

### 1.5. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

Solitärbäume oder Baumgruppen können landschaftsbildprägend sein. Eine Entfernung stellt eine erhebliche Beeinträchtigung des **Landschaftsbildes** dar (§ 14 Abs. 1 BNatSchG) und ist als naturschutzrechtlicher Eingriff zu bewerten. Solche Eingriffe sind vorrangig zu unterlassen, sofern es vermeidbar ist (Ausnahmen z.B. Verkehrssicherheit). Unvermeidbare Fällungen solcher Gehölze ziehen Ersatzmaßnahmen nach der Bay. Kompensationsverordnung nach sich (Ersatzpflanzungen). Die Eingriffsregelung (§§ 14 ff. BNatSchG) steht neben allen anderen genannten Vorschriften und kann auch dann einschlägig sein, wenn eine Fällung nach anderen Rechtsvorschriften zulässig ist.



links: Naturdenkmal 31 Kifinger Linde (Foto UNB MÜ)

rechts: Birnbaum mit Hornissennest (Foto UNB MÜ)